

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend vier Vorstössen zum Thema Notschlafstellen und Wärmestuben:

Bericht zum Postulat [2020/501](#) «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von ‘Wärmestuben’ im Kanton Baselland»

Bericht zum Postulat [2021/43](#) «Notschlafstellen auch in Baselland»

Bericht zum Postulat [2023/36](#) «Notunterkunft für Jugendliche»

**Bericht zum Postulat [2023/703](#) «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland»
2024/763**

vom 17. Dezember 2024

1 Übersicht

Sichtbare Obdachlosigkeit ist die schwerwiegendste Form von Wohnungsnot. Sie geht einher mit grosser Armut und führt zu gesellschaftlichem Ausschluss und gesundheitlicher Degradation. Bis 2019 wurde Obdachlosigkeit in der Schweiz kaum untersucht. Seither ist sie vermehrt Gegenstand wissenschaftlicher Studien und gelangte dadurch auch im nationalen Programm gegen Armut als wichtiger Aspekt in den Fokus. Das gesteigerte Interesse am Thema zeigt sich auch im Kanton Basel-Landschaft: Verschiedene Postulate haben seit 2020 den Regierungsrat zur Aufarbeitung der Thematik und Prüfung geeigneter Massnahmen im Kanton aufgefordert. Gleichzeitig wurden im Rahmen der kantonalen Sozialhilfe- und Armutsstrategieentwicklung Massnahmen aufgenommen, welche eine Verbesserung der Angebote für obdachlose Personen im Kanton vorsehen. Der Regierungsrat hat diese Anliegen aufgenommen und auf Basis der durch die Postulate aufgeworfenen Fragestellungen eine Auslegeordnung zum Thema erstellt, welche er dem Landrat hiermit vorlegt.

Inhalt der Analyse ist neben einer begrifflichen Einordnung zum Thema Obdach- und Wohnungslosigkeit (Kapitel 2), die politische und rechtliche Verortung der Thematik im Kanton (Kapitel 3.1 und 3.2) und die Analyse von Nachfrage und Angebot an Übernachtungsstrukturen und Tageseinrichtungen für wohnungs- und obdachlose Personen im Kanton (Kapitel 3.3 und 3.4). Hierfür wurden einerseits 2021 eine Bedarfsanalyse in den Gemeinden durchgeführt. Andererseits wurden 2023 die Angebote in der Region und ihre Frequentierung durch Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erfasst.

Mittels der Analyse zeigt der Regierungsrat auf, dass bereits eine Vielzahl an Angeboten und Strukturen für wohnungs- und obdachlose Personen im Kanton bestehen. Gleichzeitig verdeutlicht die Analyse, dass ein zusätzlicher Bedarf besteht für einen punktuellen Ausbau (Kapitel 3.6). In Kapitel 4 zeigt er beziehungsweise auf die Forderungen der Postulantinnen und des Postulanten auf, was beim Auf- und Ausbau des Angebots an Notschlafstellen und Wärmestuben im Kanton zu beachten ist. Der sowohl in Bezug auf den Bedarf als auch die Zuständigkeit spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen widmet sich das Kapitel 5. Der Regierungsrat hält in Kapitel 6 abschliessend fest, dass der Kanton über keine Zuständigkeit in der Organisation und Finanzierung von Angeboten und Strukturen für wohnungs- und obdachlose Personen verfügt. Er hat indessen eine beratende Rolle inne und nimmt diese aktiv wahr. Er unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in einer beratenden Funktion. Weiter verbleibt das Thema der Wohnhilfen für wohnungs- und obdachlose Personen auch weiterhin als Massnahme in der kantonalen Sozialhilfestrategie und wird auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse konkretisiert.

1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	3
1	Text der Postulate	5
1.1	Postulat 2020/501 von Pascale Meschberger	5
1.2	Postulat 2021/43 von Bianca Maag-Streit	5
1.3	Postulat 2023/36 von Pascale Meschberger	6
1.4	Postulat 2023/703 von Roger Boerlin	7
2	Grundlagen	8
2.1	Terminologische Klärung	8
2.2	Was hilft gegen Obdachlosigkeit?	9
2.2.1	Erkenntnisse aus der Wissenschaft und der Nationalen Plattform gegen Armut	9
3	Situation im Kanton Basel-Landschaft	10
3.1	Politische Vorstösse und kantonale Sozialhilfestrategie	10
3.2	Geltendes Recht und Zuständigkeiten	11
3.2.1	Verfassungsrechtliche Grundsätze	11
3.2.2	Kommunale Zuständigkeit	11
3.2.3	Kantonale Zuständigkeit	11
3.2.4	Fazit in Bezug auf den Betrieb und die Finanzierung von Notschlafstellen und Wärmestuben	12
3.3	Zahlen und Angebotsübersicht in den Baselbieter Gemeinden	12
3.3.1	Datenlage zu wohnungs- und obdachlosen Personen im Kanton	12
3.3.2	Flottante Personen (Kantonsdaten)	12
3.3.3	Bedarfsanalyse in den Baselbieter Gemeinden	12
3.4	Angebotserhebung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt	15
3.4.1	Ausgangslage	15
3.4.2	Notschlafstellen	15
3.4.3	Notwohnungen	16
3.4.4	Wohnen mit Betreuung (Sozialheime)	17
3.4.5	Wärmestuben und andere Tageseinrichtungen	18
3.5	Lösungsansätze anderer Kantone	19
3.6	Bedarf nach Übernachtungs- und Tageseinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft	19
3.6.1	Ausgangslage	19
3.6.2	Notschlafstellen	20
3.6.3	Notwohnungen und betreutes Wohnen	20
3.6.4	Wärmestuben und weitere Tageseinrichtungen	20
4	Auf- und Ausbau des Angebots an Notschlafstellen und Wärmestuben im Kanton	21
4.1	Ausgangslage	21
4.2	Zuständigkeit	21
4.3	Dezentrale versus zentrale Lösungen	21
4.4	Problematik der Fallzuständigkeit	22
4.5	Laufende Projekte	23
4.6	Fazit	23
5	Notunterkunft für Jugendliche	24
5.1	Politische Vorstösse	24

5.2	Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Kinder- und Jugendhilfe	25
5.2.1	Auslastung der Angebote	26
5.2.2	Angebote speziell für Mädchen und junge Frauen	26
5.3	Fehlende Angebote für obdachlose Jugendliche ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe	26
5.4	Bedarf für eine Ausweitung des Angebots	27
6	Abschliessende Beurteilung	27
7	Antrag	28

1 Text der Postulate

1.1 Postulat 2020/501 von Pascale Meschberger

Am 24. September 2020 reichte Pascale Meschberger das Postulat 2020/501 «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von 'Wärmestuben' im Kanton Baselland» ein, welches vom Landrat am 24. Juni 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Armut ist unsichtbar. Im Kanton Baselland gibt es neben der Sozialhilfe eine Reihe von Institutionen, die sich mit von extremer Armut Betroffenen befassen, die aus welchen Gründen auch immer sogar durch das Netz der Sozialhilfe gefallen sind. Dazu dürfen wohl auch die Angebote für Alkohol- und andere Drogenabhängige gezählt werden. Die meisten dieser Institutionen sind zwar bekannt, aber weitgehend in sich geschlossen. Was fehlt, ist ein Ort – respektive mehrere im Kanton – wo sich Menschen am Rand unserer Gesellschaft mit anderen treffen, wo sie regelmässig eine warme Mahlzeit einnehmen können und wo sie auch mitarbeiten dürfen. Und wo zudem regelmässig Lebensmittel und andere wichtige Dinge zum Leben abgegeben werden. Durch zusätzliche kulturelle Anlässe soll die Durchmischung mit anderen Gesellschaftsschichten gefördert werden. So sollen niederschwellig Möglichkeiten zum Ausweg aus der Armut gefunden und ein Stück gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Als Nebenbemerkung: damit könnte gleichzeitig etwas gegen «Foodwaste» getan werden. Baselland soll sich seiner Armutsbetroffenen bewusst sein und sie nicht in die Stadt (Baselstadt) abschieben. Als Beispiel einer solchen Wärmestube, die viel mehr ist als ihr Name, kann der Verein «Soup and Chill» in Basel genannt werden. Wenn sich die genannten Menschen in unserem Kanton wieder wohlfühlen können, wird die Arbeit auch für Beiständinnen und Beistände erleichtert, die Wege sind kürzer und effizienter. Hier dürfte sogar ein gewisses Sparpotential drin liegen. Solche Wärmestuben muss der Kanton nicht selbst betreiben, aber ihr Betrieb ist nur mit Unterstützung des Kantons möglich. Einzelne Gemeinden können und wollen ihn wohl kaum stemmen. Hier braucht es die Solidargemeinschaft des ganzen Kantons.

Der Regierungsrat wird gebeten:

- 1. Den grundsätzlichen Bedarf einer solchen Institution zu evaluieren.*
- 2. Die Anzahl Wärmestuben und ihre Standorte im Kanton zu definieren.*
- 3. Die Vor- und Nachteile, resp. die Schwierigkeiten zu beschreiben.*
- 4. Die rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen.*
- 5. Die Finanzierung (evtl. Mischfinanzierung mit Gemeinden/ Privaten) zu prüfen.*
- 6. Mit bestehenden Institutionen resp. Personen, die einen solchen Betrieb unabhängig von Ethnie und Religion führen könnten, Kontakt aufzunehmen und Unterstützung zu gewährleisten.*
- 7. Zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Asylsuchende als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Betrieb in Frage kommen würden.*

1.2 Postulat 2021/43 von Bianca Maag-Streit

Am 28. Januar 2021 reichte Bianca Maag-Streit das Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland» ein, welches vom Landrat am 13. Januar 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Baselbiet existiert keine Notschlafstelle für Obdachlose. Wollen Obdachlose aus der Landschaft in einer der beiden städtischen Notschlafstellen übernachten, müssen sie dies zum Auswärtigen Tarif von 40 Franken pro Nacht tun (anstatt 7.50 Franken). Nicht alle Gemeinden gewähren den Betroffenen die dafür notwendige Kostengutsprache, was Obdachlosen insbesondere in kalten Nächten zu schaffen macht. Zudem ist der Platz limitiert und verständlicherweise haben Personen aus dem Stadtkanton den Vorrang.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung ihrer obdachlosen Einwohner und Einwohnerinnen zuständig. Die Gemeinden gehen unterschiedlich mit Obdachlosigkeit um. Da es im Kanton leider keine festen Notschlafstellen gibt, verweisen die Gemeinden obdachlose Personen an die Notschlafstellen in Basel-Stadt. Es gibt die Möglichkeit einer Kostengutschrift, die von den Gemeinden ausgestellt werden kann. Häufig werden von den Gemeinden auch andere vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehört zum Beispiel die Unterbringung in Herbergen, Hotels oder anderen Angeboten. Häufig fehlt es aber in diesen Unterkünften an allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen. Oft gibt es auch keine Möglichkeit Wäsche zu waschen und Wertsachen und Schriften sicher zu deponieren.

*Die Suche nach geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten ist für die Sozialen Dienste aufwendig und schwierig und gerade an den Wochenenden oft nicht möglich. Das Fehlen eines eigenen Angebots in Baselland erhöht den Druck für die Betroffenen wie auch für die Behörden und Verwaltungen. Ursprünglich war das Wohnheim Erzenberg als Notschlafstelle geplant, da die Nutzer*innen aber im Heim blieben bzw. für jede andere Wohnform zu schwach waren und der Bedarf auch dafür bestand, änderte sich das Konzept des Erzenbergs.*

Aus diesem Grund braucht es auch im Kanton Baselland dringend entsprechende Angebote. Basel-Stadt hat genügend Personen im Kantonsgebiet, die die Angebote von Basel nutzen wollen, so dass nicht noch der ganze Bedarf von Baselland abgedeckt werden kann, ohne die eigene Infrastruktur auszubauen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Gemeinden wenig Interesse daran haben, solche Notschlafstellen, welche eine gewisse Grösse haben müssen, um möglichst wirtschaftlich betrieben werden zu können, selbst zu bewirtschaften. Es müsste sich hier also in erster Linie um eine kantonale Aufgabe handeln. Gemäss der Anzahl Menschen, welche in Basel Zuflucht suchen, müssten im Kanton Baselland zwischen 30 und 70 Plätze zur Verfügung stehen. Das ergäbe einen Bedarf an zwei bis drei entsprechenden Unterkünften auf unserem Kantonsgebiet.

In einer Notschlafstelle sollen Mehrbett-Zimmer zur Verfügung stehen mit Bad, Dusche und Toiletten auf den Stockwerken. Ausserdem sollten separate Abteilungen für Männer und für Frauen vorhanden sein. Ebenso soll es allgemein zugängliche Aufenthaltsräume geben, so dass auch soziale Kontakte gepflegt werden können. Die Gäste sollen in den Notschlafstellen ihre Wäsche waschen können und ihre Wertsachen und Schriften zur Aufbewahrung sicher deponieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf auch Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln.

Wir bitten den Regierungsrat, gemeinsam mit den Gemeinden zu prüfen,

- ob und wo im Kanton Base-Landschaft solche regionalen niederschweligen Übernachtungsangebote erstellt werden können die gut erreichbar für die Nutzer*innen sind,*
- ob der Kanton solche regionalen Projekte finanziell fördern (z.B. Anschubfinanzierung o.ä.) oder unterstützen könnte und*
- welche reglementarischen resp. gesetzlichen Grundlagen für diese spezifische Aufgabenteilung anzupassen sind.*

1.3 Postulat 2023/36 von Pascale Meschberger

Am 12. Januar 2023 reichte Pascale Meschberger das Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche» ein, welches vom Landrat am 25. Mai 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Kanton Baselland ist in Bezug auf die Armutsbekämpfung vorbildlich und hat unter wissenschaftlicher Begleitung eine Armutsstrategie entwickelt. Sie gilt als Leitplanke für verschiedene zu ergreifende Massnahmen.

Viele dieser Massnahmen werden armutsgefährdete und -betroffene Personen unterstützen, welche in unser Sozialsystem eingebunden werden können.

Vertraut sind wir zudem mit dem Phänomen der Obdachlosigkeit. Mehrere Vorstösse, welche Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Obdachlosen verlangen, sind hängig.

Kaum bekannt ist in unserer Gesellschaft, dass die Obdachlosigkeit auch Kinder und Jugendliche betreffen kann, für welche dringend andere respektive separate Strukturen geschaffen werden müssen. Diese Jugendlichen und Kinder fallen durch die Maschen; aufgrund des grossen Tabus oder der Scham werden ihre Schwierigkeiten häufig weder von ihren Lehrpersonen noch von Mitschülerinnen und -schülern wahrgenommen. Umso prekärer wird ihre Situation (armutinfo.ch).

Gründe für die Obdachlosigkeit und Armut der Jugendlichen sind Migrationsrisiken, Sucht- und psychische Erkrankungen sowie Konflikte im Elternhaus, in der Schule oder in der Ausbildung.

Eine weitere gefährdete Gruppe sind Jugendliche, welche sich bereits in einer sozialen Einrichtung befinden, aber ihren Platz kurz- oder längerfristig aus verschiedenen Gründen verlieren. Auch sie brauchen dringend einen sicheren Notschlafplatz.

Nicht selten komme es gemäss «rêves-sûrs», einer Vernetzungsorganisation der sozialen Arbeit in der Stadt Bern, vor, dass die Jugendlichen entweder im öffentlichen Raum, an unsicheren Orten oder bei nicht vertrauenswürdigen Personen übernachten würden. Gerade für diese Jugendlichen sollten dringend niederschwellige, unbürokratische Notschlafplätze zur Verfügung stehen.

Dass ein grosses Bedürfnis für Notschlafplätze für Jugendliche besteht, belegen die Erfahrungen bei Angeboten wie zum Beispiel des Pilotprojektes «Pluto» in Bern. Erst im Mai 2022 eröffnet, waren die Plätze rasch mehr als ausgebucht.

Diese Kinder und Jugendlichen sind morgen aktiver Teil unserer Gesellschaft oder könnten es sein. Neben unseres Mitgefühls und der notwendigen Übernahme unserer sozialen Verantwortung überzeugen die wissenschaftlichen Arbeiten, welche einen positiven Kosten-Nutzen-Effekt zugunsten der Prävention, frühzeitigen Intervention und Hilfestellung ausweisen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Schaffung von Notschlafstellen für Jugendliche zu prüfen.

1.4 Postulat 2023/703 von Roger Boerlin

Am 13. Dezember 2023 reichte Roger Boerlin das Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland» ein, welches vom Landrat am 7. März 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Wie das Kantonale Sozialamt KSA Baselland mit Schreiben vom 30. November 2023 informiert, wird die Notschlafstelle im Kanton Basel-Stadt ab dem 19. Dezember 2023 aufgrund der hohen Auslastung nicht mehr für Personen zur Verfügung stehen, die ihren sozialhilferechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Basel-Stadt haben. Dies, obwohl bis anhin in diesen Fällen von verschiedenen Institutionen auch aus dem Kanton Baselland die Kosten für die Übernachtung übernommen wurden. Bislang hat die Auslastung der Notschlafstellen von Basel-Stadt dies zugelassen. Aufgrund von verschiedenen Änderungen wird dies künftig nicht mehr möglich sein. Des Weiteren wird durch eine Änderung der Öffnungszeiten in beiden Notschlafstellen eine höhere Zahl an Übernachtenden erwartet. Es stellt sich die Frage, wo die Obdachlosen aus dem Kanton Baselland in Zukunft übernachten sollen, die nun von Basel-Stadt abgewiesen werden und bis anhin von der Notschlafstelle Basel-Stadt aufgenommen wurden.

Der Bedarf an Notschlafstellen für Obdachlose und Menschen, die aus irgendwelchen Gründen ihr Dach über dem Kopf verlieren, ist plausibel und somit gegeben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer solchen Notschlafstelle für Obdachlose in einer der Agglo Gemeinden des Kantons Baselland zu prüfen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

2 Grundlagen

2.1 Terminologische Klärung

Wohnen ist ein zentraler Anker im Leben eines jeden Menschen und wird von Bund und Kantonen verfassungsrechtlich geschützt. Elementare Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität können mit einer Wohnung nachgekommen werden. Umgekehrt ist das Leben eines obdachlosen Menschen geprägt vom Verlust genau dieser Elemente. Hinzu kommt eine grosse Abhängigkeit von Dritten: Von Institutionen, die eine warme Mahlzeit oder Waschmöglichkeiten anbieten, vom Wetter und der Unterstützung anderer Menschen.

Obdachlosigkeit greift in seiner Bedeutung, als im öffentlichen Raum draussen übernachtend, aber zu kurz. Weitaus mehr Menschen sind von Wohnungslosigkeit bedroht, beispielsweise wenn die Miete nicht mehr bezahlt werden kann, gleichzeitig aber keine günstigen Wohnungen zur Verfügung stehen und man bei Bekannten Unterschlupf finden muss. Weitere schwierige Konstellationen bestehen, wenn äusserst prekäre Wohnverhältnisse vorhanden sind, wie das Hausen in Abbruchliegenschaften oder auf Campingplätzen.¹

Gerade weil Obdachlosigkeit meist am Ende einer Verkettung von Ursachen liegt und schrittweise eintritt und «Ergebnis eines komplexen Verarmungsprozesses»² ist, ist es für die Analyse von geeigneten Massnahmen zentral, ein umfassendes Verständnis von Obdachlosigkeit zu haben. Die vom Europäischen Dachverband der NGOs der Obdachlosenhilfe (FEANTSA) entwickelte Typologie (ETHOS), die international anerkannt ist, bietet diese Möglichkeit.³ Sie unterscheidet zwischen «obdachlos», «wohnungslos», «ungesichertes Wohnen» und «unzureichendes Wohnen». Bezugspunkt ist das Fehlen einer eigenen Wohnung⁴:

Obdachlose Personen haben ihren gesamten Besitz bei sich und übernachten im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel auf der Strasse oder im Park. Ebenfalls zu den obdachlosen Menschen zählen solche, welche zeitweise in Notschlafstellen oder Kirchen übernachten.

Wohnungslose Menschen haben keine feste Bleibe und übernachten in Übergangslösungen: Notwohnungen der Sozialhilfe oder anderer Institutionen, aber auch in Asylunterkünften, Empfangszentren, Billigpensionen und -hotels oder Gästehäusern. Wohnungslos ist auch, wer aus dem Gefängnis, dem Spital oder einem Jugendheim entlassen wird, aber in der Einrichtung verbleiben muss, weil kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht. Die Situation von wohnungslosen Personen ist prekär und immer abhängig von individueller oder institutioneller Hilfe. Nachfolgend werden Wohnsituationen nicht berücksichtigt, die in einem gesicherten Rahmen erfolgen und bei denen eine Anschlusslösung durch staatliche oder soziale Institutionen geprüft werden. Darunter fallen Asylunterkünfte, Empfangszentren und Schutzeinrichtungen (z.B. Frauenhäuser, vgl. hierzu auch Kapitel 5 zu Notunterkünften für Kinder und Jugendlichen, bei denen Schutzeinrichtungen eine Rolle spielen). Ebenfalls nicht berücksichtigt werden wohnungslose Personen, die aus dem Gefängnis, Spital oder Jugendheim entlassen wurden und mangels eigenem Wohnraum temporär in der Einrichtung verbleiben.

Unter **ungesichertem / prekärem Wohnen** sind Personen subsumiert, die keinen Mietvertrag haben, von Zwangsräumung bedroht sind oder temporär bei Bekannten, Freundinnen oder Freunden und Partnerinnen oder Partnern leben müssen. Sie werden im vorliegenden Bericht auch unter die

¹ Christoph Merian Stiftung (Hg.): (K)ein Daheim. Basel, 2019, S. 12.

² Christoph Merian Stiftung (Hg.): (K)ein Daheim. Basel, 2019, S. 32.

³ Siehe auch Beantwortung der [Interpellation 2020/493](#).

⁴ ZESO-Magazin: «[Obdachlosigkeit in der Schweiz – ein vielschichtiges und wenig bekanntes Phänomen](#)», Ausgabe 4/21.

wohnungslosen Personen subsumiert, da ihre Wohnsituation immer abhängig von externer Hilfe ist.

Unzureichendes Wohnen umfasst die Unterkunft in Behausungen, die nicht für konventionelles Wohnen bestimmt sind: etwa Garagen, Keller, Zelte oder Campingwagen.⁵ Darunter fallen auch Gebäude und Räumlichkeiten, die für Wohnzwecke gesperrt oder ungeeignet sind, die kurz vor einem Abbruch stehen oder die entgegen den Mindestanforderungen überbelegt sind. Auch diese Zielgruppe wird im vorliegenden Bericht unter den Begriff «wohnungslose Personen» subsumiert.

2.2 Was hilft gegen Obdachlosigkeit?

2.2.1 Erkenntnisse aus der Wissenschaft und der Nationalen Plattform gegen Armut

Bis 2019 wurde Obdachlosigkeit in der Schweiz kaum untersucht. Allgemeine Kennzahlen und einheitliche Erhebungsmethoden fehlen bis heute. Aufgrund erster Ergebnisse im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut und weiterer folgender Studien kann festgehalten werden, dass ein Zusammenspiel verschiedener Massnahmen notwendig ist, um in diesem Feld nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. Eine angemessene Versorgung mit Wohnraum gehört zu den von Bund und Kantonen angestrebten Sozialzielen. Bei einem angespannten Wohnungsmarkt ist es generell schwierig, eine Wohnung zu finden, die ins Haushaltsbudget passt.⁶ Mietkosten machen bei armutsbetroffenen Menschen neben Krankenkassenprämien und Lebensmitteln den grössten Teil der Haushaltsausgaben aus. Dabei gilt: Je tiefer das Einkommen desto grösser ist der Teil des Haushaltsbudgets, der für Wohnkosten aufgewendet werden muss.⁷ Einkommensschwache Personen stellt nicht nur das Finden von geeignetem Wohnraum vor grosse Herausforderungen, sondern auch diesen zu halten. «Wenn solche Haushalte hohe Wohnkosten aufweisen oder im Extremfall obdachlos werden, führt dies oft zu direkten finanziellen Konsequenzen für die Kantone, Städte und Gemeinden».⁸ Ungenügende Wohnversorgung kann aber auch indirekte Konsequenzen haben, wenn zum Beispiel Kinder zu Hause keine räumlichen Möglichkeiten haben, in Ruhe ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Eine unpassende Wohnsituation beeinträchtigt weitere Lebensbereiche, wie etwa die Gesundheit, stark, so die generellen Ergebnisse verschiedener Studien. Eine ungenügende Wohnsituation kann daher zu einer Abwärtsspirale führen. Der Wohnungsverlust steht damit in engem Zusammenhang mit vorgelagerten Herausforderungen und kann nicht losgelöst von diesen betrachtet werden.⁹

Die Nationale Plattform gegen Armut erkannte, dass Wohnen für Menschen in schwierigen Lebenslagen ein zentraler Aspekt im Alltag ist und erarbeitete daher 2018 erste Grundlagen. Analog zu den oben aufgeführten Erkenntnissen lässt sich festhalten, dass für eine bestmögliche Wohnversorgung und die Bekämpfung von prekären Wohnverhältnissen sowie drohendem Wohnungsverlust eine Kombination von verschiedenen Angeboten im finanziellen und nicht-finanziellen Bereich zur nachhaltigsten Wirkung führt. 2022 wurde eine solche gesamtheitliche Sichtweise durch die vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) in Auftrag gegebene Studie «Obdachlosigkeit in der Schweiz. Verständnisse, Politiken und Strategien der Kantone und Gemeinden» bestätigt:¹⁰ «Neben personenzentrierten auf Stärkung der Wohnkompetenzen und Wohnbegleitung an-

⁵ Christoph Merian Stiftung (Hg.): (K)ein Daheim. Basel, 2019, S. 16-17.

⁶ Broschüre «[Angebote der Wohnhilfe - eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden](#)», Nationale Plattform gegen Armut (2018), S. 5.

⁷ [Wohnen und Armut](#), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

⁸ Broschüre «[Angebote der Wohnhilfe - eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden](#)», Nationale Plattform gegen Armut (2018), S. 5.

⁹ ZESO-Magazin: «[Obdachlosigkeit in der Schweiz – ein vielschichtiges und wenig bekanntes Phänomen](#)», Ausgabe 4/21.

¹⁰ Studie «[Obdachlosigkeit in der Schweiz](#)», Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

gelegten Massnahmen braucht es auch Vorkehrungen für einen besseren Zugang zum Wohnraum. Dazu gehören finanzielle Hilfen oder auch Vereinbarungen mit Vermietern, einen gewissen Anteil der Wohnungen für schwer vermittelbare Haushalte zu reservieren.»¹¹

Die Nationale Plattform gegen Armut hat unter anderem auf Basis dieser Erkenntnisse eine Broschüre erstellt, welche die verschiedenen Angebote der Wohnhilfe, die in Kantonen, Städten und Gemeinden im Bereich der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Personen entwickelt wurden, aufzeigt:

- Beratung bei Wohnfragen
- Wohnbegleitung
- Notunterkünfte und Notwohnungen
- Vermietung von Wohnungen
- Subventionierung von Wohnungen
- Wohnkostenzuschüsse
- finanzielle Garantien gegenüber Vermietenden

Die Broschüre soll als Orientierungshilfe zur Bereitstellung weiterer solcher Angebote dienen.¹²

3 Situation im Kanton Basel-Landschaft

3.1 Politische Vorstösse und kantonale Sozialhilfestrategie

Wie eingangs bereits erwähnt, nahmen sich in der Vergangenheit der Landrat und der Regierungsrat in mehreren Vorstössen seit 2017 verschiedentlich dem Thema Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit an.¹³

In den letzten vier Jahren hat der Landrat vier Vorstösse mit inhaltlichen Forderungen zur Thematik überwiesen:

- Postulat 2020/501 «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von «Wärmestuben» im Kanton Baselland»
- Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland»
- Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche»
- Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland»

Diese Postulate fordern eine Auslegeordnung zur Situation obdach- und wohnungsloser Personen im Kanton. Darauf basierend ist der Regierungsrat aufgefordert die Errichtung einer Notschlafstelle und Wärmestuben für obdach- und wohnungslose Personen im Kanton Basel-Landschaft sowie die rechtliche und finanzielle (Mit-)Beteiligung einer solchen durch den Kanton zu prüfen. Das Postulat 2023/36 fordert zudem eine spezifische Lösung für Jugendliche. Die aufgeführten Postulate nehmen dementsprechend alle Bezug auf die Thematiken Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäres Wohnen. Sie beziehen sich auf die gleichen gesetzlichen Grundlagen und sind thematisch eng verbunden. Weiter spielt die Frage der Zuständigkeit bei sämtlichen Vorstössen eine zentrale Rolle. Die Vorstösse werden daher gemeinsam in der vorliegenden Vorlage behandelt.

In diese Vorlage fliessen jedoch nicht nur die Behandlung der erwähnten politischen Vorstösse mit ein, sondern auch die kantonale Sozialhilfestrategie, die sich der Thematik Obdach- und Wohnungslosigkeit annimmt. Massnahme 5.3 der kantonalen Sozialhilfestrategie verlangt die Prüfung

¹¹ ZESO-Magazin: «[Obdachlosigkeit in der Schweiz – ein vielschichtiges und wenig bekanntes Phänomen](#)», Ausgabe 4/21.

¹² Broschüre «[Angebote der Wohnhilfe - eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden](#)», Nationale Plattform gegen Armut (2018).

¹³ Vgl. Postulat 2017/010 «[Baselbieter Engagement für die Basler Notschlafstelle](#)» vom 12.01.2017; Fragestunde 2017/056 «[Fragestunde der Landratssitzung vom 9. Februar 2017](#)» vom 07.02.2017; Interpellation 2020/493 «[Armutsstrategie II: Notschlafstellen](#)» vom 24.09.2020.

der Erarbeitung eines Notwohnungskonzepts zur Errichtung von Notwohnungen und einer Not-schlafstelle im Kanton Basel-Landschaft.¹⁴

Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche» ist insofern von den anderen abzugrenzen, als dass eine spezifische Zielgruppe adressiert wird mit spezifischen Bedürfnissen. Dieser Vorstoss wird in Kapitel 5 behandelt.

3.2 Geltendes Recht und Zuständigkeiten

3.2.1 Verfassungsrechtliche Grundsätze

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Eine angemessene Versorgung mit Wohnraum gehört zu den von Bund und Kantonen angestrebten Sozialzielen gemäss Art. 41 der Bundesverfassung ([SR 101](#)). Gestützt auf Art. 12 Bundesverfassung und § 16 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) haben Personen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Nothilfe umfasst die sachlich und zeitlich dringliche Hilfe zur Sicherung des Überlebens. Dazu gehört ein Obdach, Nahrung und die medizinische Grundversorgung.

3.2.2 Kommunale Zuständigkeit

Die Bundesverfassung überträgt in Art. 115 die Zuständigkeit über die Unterstützung Bedürftiger vom Bund an die Kantone. Gemäss § 103 der Kantonsverfassung sorgen Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Die kantonale Gesetzgebung ordnet weiter die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von obdachlosen Menschen den Gemeinden zu. Gestützt auf § 4 Abs. 2 Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, [SGS 850](#)) hat die zuständige Gemeinde alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Beratung und Unterstützung bezieht sich dabei auf den gesamten Umfang nach § 6 SHG, also ebenfalls auf die «angemessene Wohnung». Weiter legt der Wohlfahrtsartikel des Gemeindegesetzes (vgl. § 41 GemG, [SGS 180](#)) die Aufgabe der «Unterstützung und Betreuung der wirtschaftlich Schwachen und Gefährdeten» als eine Gemeindeaufgabe fest. Die kantonale Verfassung verweist in § 106 Abs. 2 darüber hinaus konkret auf die Gemeinden, welche «die Obdachlosen» betreuen sollen ([SGS 100](#)).

3.2.3 Kantonale Zuständigkeit

Der Kanton hat keine Kompetenzen in der Betreuung und Unterbringung von obdachlosen Menschen, zumal diese durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung explizit den Gemeinden übertragen wird. Der Kanton übernimmt jedoch bei sogenannt flottanten Personen die Finanzierung. Flottante Personen sind Personen, die über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Als Unterstützungswohnsitz ist gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung bedürftiger Personen (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, [SR 851.1](#)) der Ort definiert, an dem sich die Person mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Personen, die über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen, halten sich entsprechend nirgends mit der Absicht des dauernden Verbleibs auf und wechseln ihren Aufenthaltsort regelmässig. Für diese Personen übernimmt der Kanton gemäss § 31 Abs. 3 SHG die Kosten für die Unterstützung. Zuständig für die Betreuung und Unterbringung von Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfesuchenden Person (vgl. § 4a SHG). Die fallführende Gemeinde kann die anfallenden sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen mit dem zuständigen Kantonalen Sozialamt (KSA) abrechnen. Basis dafür ist ein Nachweis der Gemeinde, dass die Person tatsächlich über keinen Unterstützungswohnsitz verfügt.¹⁵

¹⁴ Regierungsrat Basel-Landschaft: Kantonale Sozialhilfestrategie. Strategische Grundlagen und Umsetzungsagenda 2021-2024. S. 78.

¹⁵ «[Handbuch Sozialhilfe - Kanton Basel-Landschaft](#)», S. 385 (1.7.2024)

3.2.4 *Fazit in Bezug auf den Betrieb und die Finanzierung von Notschlafstellen und Wärmestuben*

Gemäss den aufgeführten Rechtsgrundlagen und dem Prinzip der Subsidiarität folgend, ist der Betrieb einer Notschlafstelle Gemeindeaufgabe. Es liegt an den Gemeinden, obdach- oder wohnungslosen Personen die verfügbaren Strukturen aufzuzeigen und die Übernachtungen mittels Kostengutsprachen zu finanzieren oder allenfalls selbst Notschlafangebote und Wärmestuben zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich dem Betrieb von Notschlafangeboten und Wärmestuben bestehen auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlage keine expliziten Pflichten, dass entsprechende Angebote von staatlicher Seite bereitgestellt werden müssen. Die Gemeinden haben jedoch die ausdrückliche Pflicht für bedürftige Personen eine angemessene Unterbringung sicherzustellen. Sollte dies mit dem bestehenden Angebot nicht möglich sein, so liesse sich hier theoretisch am ehesten eine Pflicht ableiten, dass die Gemeinden weitergehende Schritte unternehmen müssen, um eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten.

Der Kanton verfügt hingegen über keine rechtlichen Kompetenzen, welche es ihm erlauben würden, ein Angebot bereitzustellen oder mitzutragen. Im Sinne der Verfolgung der Sozialziele der Kantonsverfassung (hier insbesondere § 103) könnte sich der Kanton jedoch in diesem Bereich koordinierend und beratend betätigen insofern die nötigen Ressourcen bereitstehen.

3.3 **Zahlen und Angebotsübersicht in den Baselbieter Gemeinden**

3.3.1 *Datenlage zu wohnungs- und obdachlosen Personen im Kanton*

Für den Kanton Basel-Landschaft sind, wie für viele andere Kantone, keine einheitlichen Angaben zur Anzahl Personen, welche obdach- oder wohnungslos sind, verfügbar. Die Daten zu obdach- und wohnungslosen Personen, werden durch die Gemeinden erhoben, bei denen diese Personen den Unterstützungswohnsitz haben. Auf kantonaler Ebene sind Daten zu den flottanten Personen, sprich Menschen ohne Unterstützungswohnsitz, vorhanden.

3.3.2 *Flottante Personen (Kantonsdaten)*

Tabelle 1 zeigt für die letzten Jahre auf, für wie viele flottante Personen das KSA die Kosten übernommen hatte. Die Entwicklung der Zahlen über die vergangenen Jahre zeigt eine Abnahme an flottanten Personen im Kanton. Dies hängt wahrscheinlich mit einer in dieser Zeit verstärkten Überprüfung der tangierten Gemeinden durch den Kanton zusammen. Die Analyse der Daten auf Fall-ebene zeigt zudem, dass es sich bei den meisten Fällen um Langzeitfälle handelt.

Tabelle 1: Anzahl flottante Personen von 2018-2022, Berechnung KSA

JAHR	ANZAHL PERSONEN
2018	15
2019	12
2020	9
2021	10
2022	6

3.3.3 *Bedarfsanalyse in den Baselbieter Gemeinden*

a. **Umfrage bei den Baselbieter Gemeinden (2021)**

Aufgrund der fehlenden Daten zur Anzahl obdach- und wohnungsloser Personen im Kanton hat das KSA im Februar 2021 die Gemeinden zur Teilnahme an einer freiwilligen Umfrage zum Thema Obdachlosigkeit eingeladen. Ziel der Umfrage war es, die Situation aus der Perspektive der Gemeinden darzustellen und auf diesem Weg auch den Bedarf für entsprechende Angebote in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft zu eruieren. Neben der Anzahl betreuter Personen, die

obdach- oder wohnungslos sind, hat das KSA ebenfalls die Nutzung der Notschlafstelle in Basel-Stadt erhoben. Insgesamt haben 53 Gemeinden an der Umfrage teilgenommen.

Aus den Rückmeldungen der 53 Gemeinden, geht hervor, dass sich im Kanton Basel-Landschaft einige obdachlose oder wohnungslose Personen aufhalten. Zum Zeitpunkt der Erhebung (2021) waren insgesamt 74 Personen in verschiedenen Gemeinden des Kantons von Obdach- oder Wohnungslosigkeit betroffen (vgl. Tabelle 4). In den letzten drei Jahren vor der Umfrage (2021) wurden in insgesamt 21 Baselbieter Gemeinden ungefähr 140 obdach- oder wohnungslose Menschen betreut. 32 Gemeinden hatten keine obdachlosen oder wohnungslosen Personen zu verzeichnen (vgl. Tabelle 3). Bei den genannten Personen handelte es sich grossmehrheitlich um auf der Gemeinde gemeldete Personen sowie ein paar wenige flottante Personen (siehe Kapitel 3.3.2).

Tabelle 2: *Gemeinden, welche in den vergangenen drei Jahren seit der Befragung des Kantons (2021) am meisten Anfragen von obdach- und wohnungslosen Personen auf der Sozialhilfe verzeichneten (zwischen 7 – 20 Personen)*

Gemeinde	Wie viele Personen in den letzten drei Jahren?
Allschwil	20
Arlesheim	7
Binningen	15
Birsfelden	10
Bubendorf	8
Lausen	10
Liestal	15
Pratteln	7
Reinach	n.a. ¹⁶
Schönenbuch	10
Therwil	8

Tabelle 3: *Gemeinden mit den meisten obdach- bzw. wohnungslose Personen zum Zeitpunkt der Umfrage (2021, zwischen 4 – 20 Personen)*

Gemeinde	Anzahl obdach- oder wohnungslose Personen 2021
Allschwil	9
Bubendorf	4
Liestal	10
Pratteln	6

¹⁶ Nicht alle Gemeinden haben sich zu allen Fragen geäussert. Basierend auf den Aussagen zur Situation im Zeitpunkt der Umfrage (siehe Tabelle 3) ist anzunehmen, dass auch in den Jahren davor, eine ähnliche Personenanzahl betreut wurde.

Reinach	20
Therwil	8

Zum Vergleich: Für den Kanton Basel-Stadt wurden die Zahlen im Rahmen einer Studie 2018 erhoben. Diese stellte fest, dass ca. 100 Menschen in Basel-Stadt obdachlos sind, sie übernachteten je zur Hälfte in Notunterkünften oder im öffentlichen Raum.¹⁷

Mit der kurzfristigen oder einmaligen Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen gehen Gemeinden unterschiedlich um. Nur zwei der 53 Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, verfügen über eigene, speziell für diesen Zweck bestimmte Unterbringungsmöglichkeiten, eine sogenannte Notwohnung. Die meisten Gemeinden nutzen Hotelzimmer oder Pensionen zur Unterbringung von obdachlosen oder wohnungslosen Personen. Mehrfach werden auch eigene Asylunterkünfte genutzt. Die Notschlafstelle in Basel-Stadt wird ebenfalls von einigen Gemeinden in Anspruch genommen. Allerdings eignet sich die Notschlafstelle für besonders vulnerable Personen (z.B. alleinerziehende Person mit Kindern) nicht.

Die Unterbringung in Hotels oder Pensionen stellt sich ebenfalls häufig als schwierig heraus. Vielfach handelt es sich bei obdachlosen Personen um Personen, welche mit Suchtproblemen zu kämpfen haben und Schwierigkeiten haben, sich an in Hotels geltende Regeln zu halten. Auch Vorbehalte gegenüber obdachlosen Personen sowie teilweise nicht tragbare Preise erschweren diese Unterbringungsform gemäss den befragten Gemeinden.

Gleichzeitig sind Notschlafstellen als spontan auffindbare, temporäre und niederschwellige Überbrückungslösungen bedeutsam aus Sicht der befragten Gemeinden. Im Unterschied zu Hotels und Pensionen, die zwar mehr Komfort bieten, kann in der Notschlafstelle die eigene Wäsche gewaschen und Beratung, Information und Unterstützung in Anspruch genommen werden. Ebenso haben Notschlafstellen insbesondere auch abends und am Wochenende geöffnet, während die Sozialen Dienste der Gemeinden geschlossen sind und keine Unterkunftsmöglichkeit vermitteln können.

Aus der hier aufgeführten Bedarfsanalyse bei den Gemeinden geht zudem hervor, dass für die Mehrheit der hilfsbedürftigen Personen in der Regel längerfristige Unterbringungslösungen benötigt werden. Die Begleitung während der Überbrückung ermöglicht der hilfsbedürftigen Person die Suche nach einer Anschlusslösung und fördert ihre Wohnkompetenz. Dies wird zusätzlich dadurch belegt, dass betreute oder längerfristig angedachte Wohnformen in beiden Kantonen sehr stark ausgelastet sind.

Insgesamt kann aus den Antworten geschlossen werden, dass die meisten Gemeinden zwar in vielen Fällen in der Lage sind, kurzfristige Lösungen für die Unterbringung von obdachlosen oder wohnungslosen Personen zu finden. Die Unterbringung ist aber oftmals nicht optimal oder der Situation angemessen und stellt einige Gemeinden immer wieder vor Herausforderungen. Bei der Mehrheit der Gemeinden (rund 60 %) besteht der Wunsch nach einer regionalen Zusammenarbeit, um für den Fall, jemanden kurzfristig unterbringen zu müssen, vorbereitet zu sein. Einige Gemeinden erachten die Errichtung einer kantonalen oder regionalen Notschlafstelle, analog zur Notschlafstelle Basel-Stadt, als erstrebenswert.

b. Diskussion in kantonalen Gremien der Sozialhilfe (2023)

Ergänzend zur Umfrage bei allen Gemeinden wurden die Handlungsmöglichkeiten in der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) und der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) besprochen. Der Austausch mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern zeigt die Komplexität des Themas auf: Der

¹⁷ Christoph Merian Stiftung, «(k)ein Daheim», S. 7: Zählt man die Personen hinzu, die gemäss der ETHOS-Typologie wegen ihrer prekären Wohnsituation als wohnungslos und damit im weiteren Sinne ebenfalls als obdachlos gelten, dann sind in Basel weit über 300 Menschen betroffen.

Aufbau einer Notschlafstelle löst nur sehr unmittelbar die Problematik der Obdachlosigkeit. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sind sich einig darüber, dass je nach Situation unterschiedliche Unterbringungsformen sinnvoll sind. Beispielsweise kommen für hilfsbedürftige Familien Notwohnungen in Frage, während für suchterkrankte Personen betreute Wohnformen (inkl. Tagesstruktur) benötigt werden. Es wird grundsätzlich auch im Kanton Basel-Landschaft ein Bedarf für Notschlafstellen gesehen. Die in den beiden Gremien vertretenen Gemeinden sehen einen grösseren Bedarf aber bei Notwohnungen: In letzteren wird nur für wenige Nächte eine Unterkunft angeboten. Gerade für Familien mit Kindern in einer finanziellen Notlage sind diese Angebote nicht geeignet. Im Hinblick auf eine nachhaltige Stabilisierung der Wohnsituation braucht es eine längerfristige Lösung, die mit Betreuung und Beratung verbunden ist.

Die Diskussion in den Gremien zeigt zudem den Bedarf für eine regionale Zusammenarbeit beim Thema auf. Bei kleinen Gemeinden würde eine eigene Lösung wenig Sinn ergeben, da situationsangepasste Lösungen wie z.B. Hotels, effizienter scheinen.

3.4 Angebotserhebung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

3.4.1 Ausgangslage

Zusätzlich zur Bedarfsanalyse von 2021 führte das KSA im Jahr 2023 eine Erhebung zu den verschiedenen existierenden Angeboten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt durch und befragte diese hinsichtlich der Nutzung durch Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft. Wie sich herausstellte, werden sowohl Übernachtungs- als auch Tagesangebote im Kanton Basel-Stadt von Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft rege genutzt.

Die verschiedenen Angebote müssen in Tages- und Übernachtungsangebote differenziert werden. Daher findet sich in den folgenden Kapiteln jeweils voran gestellt eine Definition (graue Markierung).

3.4.2 Notschlafstellen

Notschlafstellen bieten kostengünstig, kurzfristig und niederschwellig Übernachtungen für eine Nacht an. Tagsüber sind Notschlafstellen geschlossen.

Der Kanton **Basel-Landschaft** betreibt keine kantonale Notschlafstelle, es existiert auch keine kommunale Institution dieser Art. Das privat geführte LaufeHuus in Laufen ist die einzige Notschlafstelle im Kanton Basel-Landschaft. Das LaufeHuus bietet sechs vorübergehende Schlafplätze («BruggeZimmer») für obdachlose und wohnungslose Personen an. Für Personen aus dem Laufental / Thierstein (SO) kostet eine Übernachtung im BruggeZimmer 10 Franken (ohne staatliche Unterstützung) bzw. 30 Franken (mit staatlicher Unterstützung). Gäste aus anderen Gemeinden zahlen 40 Franken. Das LaufeHuus wird vom gleichnamigen Verein getragen und geführt. Es wird ausschliesslich durch Spenden finanziert und von den Gemeinden und dem Kanton nicht mitgetragen.

Die einzige Notschlafstelle im Kanton Basel-Landschaft (LaufeHuus) wird primär von Personen aus benachbarten Gemeinden aufgesucht, wobei 75 % aus dem Laufental / Thierstein kommen. Die restlichen 25 % kommen hauptsächlich aus Baselbieter Gemeinden, die auf der Strecke zwischen Laufen und Basel liegen (Aesch, Reinach, Therwil etc.), aber teilweise auch aus Basel-Stadt und dem Ausland. Im Jahr 2022 lag die durchschnittliche Auslastung des LaufeHuus bei ca. 26 %. Aus der Befragung geht hervor, dass der Bedarf nach einer niederschweligen und längerfristig gedachten Wohnform höher ist, als derjenige für eine Notschlafstelle. Dies weil für die meisten Personen, die im LaufeHuus übernachten, Notwohnungen und Angebote für betreutes Wohnen grundsätzlich nützlicher wären, als die temporäre und kurzfristige Unterbringung in der Notschlafstelle.

Der Kanton **Basel-Stadt** bietet eine Notschlafstelle für Obdachlose an. Dort stehen 76 Betten für Männer und 20 Betten für Frauen an separaten Standorten zur Verfügung. Das Angebot kann jede

erwachsene Person in Anspruch nehmen. Der Fokus liegt jedoch auf in Basel gemeldeten Personen – insbesondere bei Platzknappheit. Die Notschlafstelle wird zu einem überwiegenden Teil durch Subventionen des Kantons Basel-Stadt getragen. Der Preis für eine Übernachtung für eine Person, welche im Kanton Basel-Stadt gemeldet ist, beträgt 7,50 Franken, für auswärtige Personen bzw. die Baselbieter Sozialdienste kostet die Übernachtung 40 Franken.

Die Notschlafstellen Basel-Stadt verzeichneten im Jahr 2022 434 Übernachtungen von 22 Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft. Dies entspricht ungefähr 6 % aller Gäste der Notschlafstelle. Zum Vergleich übernachteten 2019, also vor der Covid-Pandemie, 33 Personen aus dem Baselbiet insgesamt 885 Nächte in der Notschlafstelle Basel-Stadt.

Tabelle 4: Anzahl Personen und Übernachtungen aus dem Kanton Basel-Landschaft in der Notschlafstelle des Kantons Basel-Stadt von 2019-2022

Jahr	Personenanzahl Basel-Landschaft	Übernachtungen
2019	33	885
2020	27	441
2021	21	80
2022	22	434

Die Notschlafstelle erhielt von 2018 bis 2022 Kostengutsprachen aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden, wobei diese nicht immer von den Gemeinden direkt, sondern teilweise auch von dort ansässigen Institutionen ausgestellt wurden. Betroffene Gemeinden sind insbesondere solche in den Bezirken Arlesheim und Liestal, aber auch Gelterkinden, Langenbruck, Diepfingen und Laufingen.

Ende 2023 konnten die Notschlafstellen im Kanton Basel-Stadt aufgrund von Kapazitätsengpässen (Umzug der Notschlafstelle für Frauen in kleinere Räumlichkeiten) die Unterbringung von Frauen, deren sozialhilferechtliche Zuständigkeit ausserhalb des Kantons Basel-Stadt liegt, nicht mehr anbieten. Ursprünglich war aufgrund von angepassten Öffnungszeiten auch eine Begrenzung für Männer angedacht (vgl. Postulat 2023/703 von Roger Boerlin). Dies wurde jedoch vor Durchsetzung durch den Kanton Basel-Stadt wieder zurückgezogen, da von einer Anpassung der Öffnungszeiten abgesehen wurde und es entsprechend zu keinen längerfristigen Kapazitätsengpässen kam. Abweisungen von auswärtigen Personen aufgrund von kurzfristigen Kapazitätsengpässen kommen gerade in Wintermonaten gelegentlich vor.

Auch die Heilsarmee bietet in Basel eine kleine Anzahl Gästebetten (Männer 4, Frauen 2) für Menschen ohne Dach über dem Kopf an. Diese Plätze finanzieren sich über Spenden und stellen ein freiwilliges Engagement der Heilsarmee dar. Für dieses Angebot wird von Seiten der Heilsarmee keine Werbung gemacht. Es hat sich jedoch unter den obdachlosen Personen in der Region herumgesprochen und wird rege genutzt. Über die kantonale und kommunale Herkunft von Personen, die in den Gästebetten der Heilsarmee in Basel übernachten, wird keine Aufzeichnung geführt.

3.4.3 Notwohnungen

Notwohnungen sind Unterkünfte, die als Notlösung für eine vordefinierte Zeit, in der Regel 6 Monate bis 3 Jahre, zur Verfügung stehen. Das Angebot richtet sich teilweise an spezifische Personengruppen, zum Beispiel an Familien oder Alleinerziehende mit Kindern.

Notwohnungen der Gemeinden des Kantons **Basel-Landschaft** sind laut Erhebung von 2021 sehr selten. Das LaufeHuus kennt eine solche, die sehr beliebt ist und Raum für zwei Personen bietet inkl. Wohnbegleitung.

Im Kanton **Basel-Stadt** gibt es ein ausgebautes Netz an Notwohnungen. Die Wohnungen werden durch die Sozialhilfe bereitgestellt und richten sich an Familien, die seit mindestens 2 Jahren in Basel-Stadt angemeldet sind.

3.4.4 Wohnen mit Betreuung (Sozialheime)

Sogenannte Sozialheime stellen Wohnraum bereit für Suchtmittelabhängige, psychisch beeinträchtigte Personen oder Menschen, die aus dem sozialen Gefüge gefallen sind. Durch Betreuung und Begleitung soll die kritische Lebenssituation verbessert und Wohnkompetenz entwickelt werden. Im Gegensatz zu Notwohnungen steht nicht primär die Vermeidung der Obdachlosigkeit im Vordergrund. Zielgruppe dieser Angebote sind Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation für einen längeren Zeitraum auf ein strukturiertes stationäres Angebot mit Betreuung sowie in der Regel Tagesstruktur im Sinne von Beschäftigung angewiesen sind. Ziel dieser Angebote ist es, für diese Personen, wenn möglich eine stabilisierende Entwicklung hin zu einer Reduktion des Betreuungsbedarfs bis zur Ablösung in begleitetes oder selbständiges Wohnen herbeizuführen. Im Gegensatz zu Notschlafstellen oder Notwohnungen weisen die Angebote eine höhere Kostenstruktur auf (zwischen CHF 160.00 und CHF 200.00 pro Tag) und sind daher volkswirtschaftlich gesehen zu teuer, um ohne Indikation finanziert zu werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf sogenannte Sozialheime. Institutionen der Behindertenhilfe werden hier nicht behandelt.

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen acht sogenannte Sozialheime:

- Erzenberg in Gelterkinden;
- Pädagogische Wohngruppen Reinach;
- Soziallabor in Münchenstein;
- Haus LeO in Pratteln;
- Haus Harmonie in Langenbruck;
- Falkennest in Liestal (Fokus auf junge Erwachsene);
- Wopla in Binningen (Familienplatzierungen);
- Wohnheim Brücke in Liestal (Heilsarmee)

Die Einrichtungen bieten neben dem betreuten Wohnen auch Wohnexternate ausserhalb der Institution an. Auf diesem Weg werden die Personen auf die Eigenständigkeit vorbereitet. Einzig die Brücke der Heilsarmee entspricht eher einer Notunterbringung. Sie weist entsprechend auch eine kostengünstigere Preisstruktur auf. Sämtliche aufgeführten Einrichtungen werden über die Tages- und Nacht- und Übernachtungs- und Verpflegungstaxe finanziert und erhalten keine Kantonsbeiträge oder andere Objektleistungen. Insgesamt bestehen in den aufgeführten Heimen rund 240 Plätze. Die Anzahl an Plätzen im Kanton Basel-Landschaft ist in den letzten zehn Jahren um rund einen Drittel gestiegen. Erwähnenswert ist, dass die genannten Einrichtungen rund zur Hälfte mit Personen aus dem Kanton Basel-Stadt belegt sind.

Der Kanton **Basel-Stadt** verfügt über mehrere Angebote, die teilweise auch Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft offenstehen. Im Frauen- und Männerwohnhaus der Heilsarmee stehen 48 Plätze für Männer und 36 Plätze für Frauen mit einer IV-Rente und Ergänzungsleistungen oder einer Kostengutsprache der Sozialhilfe zur Verfügung. Im Jahr 2022 kamen je nach Auslastung 20 bis 25 % der Belegschaft (17 Personen) aus dem Kanton Basel-Landschaft. Eine Mehrheit dieser Personen ist in Baselbieter Gemeinden gemeldet, die an Basel angrenzen. Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt setzt zudem gemeinsam mit der Heilsarmee das Projekt «Housing first» um. Beim Ansatz «Housing first» wird Obdachlosen eine Wohnung gewährt, ohne dies an bestimmte

Bedingungen zu knüpfen. Gleichzeitig wird aber eine enge sozialarbeiterische Begleitung sichergestellt.¹⁸

3.4.5 Wärmestuben und andere Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen umfassen öffentlich zugängliche Treffpunkte, Wärmestuben, Gassenküchen und Cafés. Das Angebot variiert stark: Tageseinrichtungen bieten Wärme, Mahlzeiten, Hygiene, teilweise aber auch Aktivitäten (Austausch, Lesen, Spiele etc.) oder Beratung an. Die Mahlzeiten sind günstig und es gibt keine Konsumationspflicht. Tageseinrichtungen haben in der Regel nur tagsüber geöffnet. Die Zielgruppen sind sehr unterschiedlich: Neben obdachlosen Personen, werden Tageseinrichtungen auch von «Randständigen», Rentnerinnen und Rentnern sowie Migrantinnen und Migranten frequentiert.

Im Kanton **Basel-Landschaft** sind verschiedene Organisationen bekannt, die wöchentlich Lebensmittel an armutsbetroffene Personen abgeben (Cartons du Coeur, Schweizer Tafel, Tischlein-Deck-Dich, Lindenhof Tafel Gelterkinden, Sissacher Tafel, Verein Phari, Vineyard Liestal Foodbank). Reine Abgabestellen sind aber nur sehr begrenzt als Tageseinrichtungen zu verstehen, da sie keine Räumlichkeiten für sozialen Austausch, Wärme oder Mahlzeiten anbieten. Weiter ist der Bezug von Lebensmitteln in der Regel erst nach ausführlicher Abklärung resp. mit einem Berechtigungsausweis möglich und daher nicht mit einem öffentlichen Angebot gleichzusetzen. Für armutsbetroffene Personen sind solche Angebote jedoch wichtig und deshalb nennenswert.

Die Laufechuchi, die einmal in der Woche eine Mahlzeit für mittellose Menschen anbietet ist eine Tageseinrichtung gemäss obiger Definition. Ebenso die Wärmestube vom abgeschlossenen Projekt LaufeWärmi, die bis Januar 2022 im Winter wöchentlich für alle Personen, die sich aufwärmen wollten, zur Verfügung stand. Der oben genannte Verein Phari betreibt neben der Lebensmittelausgabe ein Bistrot, in dem kostenlos Essen und Trinken konsumiert werden kann. Die Landeskirchen bieten ebenfalls verschiedene Angebote für armutsbetroffene und obdachlose Personen an. Zahlreiche Kirchgemeinden bieten jeweils einmal in der Woche einen kostengünstigen Mittagstisch an. Gewisse Kirchgemeinden bieten regelmässig Kleiderabgaben, Spielnachmittage und Kaffeetreffpunkte an. Die Pfarrei St. Anton, Pratteln-Augst betreibt zweimal wöchentlich einen kostenlosen Duschraum für wohnungslose Personen. Die Pfarrei Bruder Klaus in Liestal bietet drei- bis viermal pro Jahr einen gratis Haarschnitt für Frauen, Männer und Kinder an. Im Unterschied zu den Angeboten im Kanton Basel-Stadt werden die Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Regel nicht täglich, sondern wöchentlich (teils monatlich) angeboten. Insofern gibt es für Betroffene nicht ein tägliches Angebot und es muss ein gewisses Wissen, wann was stattfindet, vorhanden sein. Zudem sind die verschiedenen Angebote an geographisch unterschiedlichen Orten, was eine teilweise grosse Mobilitätsfähigkeit voraussetzt.

Angebote im Kanton Basel-Landschaft werden mehrheitlich von Personen aus den jeweils umliegenden Gemeinden genutzt. Die beiden Tageseinrichtungen in Laufen (Laufechuchi und LaufeWärmi) werden insbesondere von Personen aus dem Laufental sowie Thierstein (SO) besucht. Die Auslastung der Laufechuchi ist hoch, mit dem Bekochen von jeweils 30 Personen an 52 Montagen im Jahr 2022. Die Auslastung der kirchlichen Dienstleistungen im Kanton Basel-Landschaft variiert je nach Saison und Angebot. Die Mittagstische werden gut besucht, insbesondere von Rentnerinnen und Rentnern sowie armutsbetroffenen Personen aus den umliegenden Gemeinden. Demgegenüber werden reine Aufenthaltsorte wie z.B. Wärmestuben grundsätzlich weniger stark genutzt. Der Duschraum in Pratteln sowie die Haarschnitt-Dienstleistung in Liestal werden in erster Linie von armutsbetroffenen Personen stark frequentiert. Diese kommen primär aus umliegenden Gemeinden, teilweise aber auch aus Basel und Umgebung.

Basel-Stadt kennt verschiedene Angebote dieser Art (Soup and chill, Tageshaus für Obdachlose, Gassenküche Basel, Treffpunkt Glaibasel, Treffpunkt Gundeli etc.), die teilweise durch den Kanton unterstützt werden und teilweise auch von anderen Institutionen (bspw. Kirchen, Stiftungen etc.)

¹⁸ Weitere Informationen zum Projekt: [Housing First Basel](#)

getragen werden. Viele von ihnen bieten ein umfassendes, täglich stattfindendes Angebot an. So können sich obdachlose Personen im Tageshaus für Obdachlose, das von der Stiftung Sucht getragen wird, ausruhen und soziale Kontakte pflegen, über Mittag essen, sich duschen, waschen, TV schauen und das Internet besuchen. Dazu kommen Services wie Haare schneiden und zahnärztliche Hilfe.

Die Anzahl Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft, die Tageseinrichtungen im Kanton Basel-Stadt nutzen, variiert je nach Grösse der Institution stark und macht zwischen 8 % und 20 % aller Besucherinnen und Besucher aus. Von den befragten Tageseinrichtungen im Kanton Basel-Stadt wird einzig die Wärmestube Soup and Chill von einigen Baselbieter Gemeinden finanziell unterstützt.

Die hier aufgeführte Aufstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Gesamtüberblick über alle zivilgesellschaftlichen Initiativen ist schwierig, da es sich dabei generell um sehr niederschwellige Angebote handelt, die teilweise nur begrenzt öffentlich wahrgenommen werden.

3.5 Lösungsansätze anderer Kantone

Ein Blick über die beiden Kantonsgrenzen hinweg zeigt, verschiedene inhaltliche als auch organisatorische Lösungen zum Thema auf. In den meisten untersuchten Kantonen ist die Zuständigkeit wie auch im Kanton Basel-Landschaft auf der kommunalen Ebene verortet. Insbesondere grössere Städte verfügen häufig über entsprechende Angebote. Die Nationale Plattform gegen Armut führt in der Broschüre «Angebote der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Haushalte – Eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden»¹⁹ mehrere Best Practices aus Städten in der ganzen Schweiz auf. Neben kommunalen Engagements wird auch der Kanton Basel-Stadt porträtiert.

In einigen Kantonen beteiligt sich auch der Kanton finanziell an den Notunterkünften. Die Art der Beteiligung ist dabei sehr unterschiedlich: Mitfinanzierung von nicht staatlichen Organisationen über Leistungsvereinbarungen, Finanzierung von Pilotprojekten oder mittels Übernahme von Fallkosten, wenn keine zuständige Gemeinde identifiziert werden kann. Beim Vergleich mit anderen Kantonen ist es wichtig, die unterschiedlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. So funktionieren städtische Projekte nur bedingt für ländliche Strukturen. Während sich in Städten zentrale Angebote anbieten, machen diese in ländlichen Regionen aufgrund der Bevölkerungsverteilung gegebenenfalls wenig Sinn.

3.6 Bedarf nach Übernachtungs- und Tageseinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft

3.6.1 Ausgangslage

Die Befragung der Baselbieter Gemeinden sowie auch der Nutzung der Notschlafstelle Basel-Stadt zeigt, dass Obdach- und Wohnungslosigkeit auch im Kanton Basel-Landschaft besteht. Gemäss den befragten Gemeinden waren 2021 74 Personen von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen. Die Zahlen aus der Notschlafstelle in Basel-Stadt zeigen, dass auch dort die Anzahl der Übernachtenden aus dem Kanton Basel-Landschaft eher tief sind, diese jedoch weit mehr als nur eine Nacht in der Notschlafstelle verbringen. Die meisten Gemeinden sind offenbar in der Lage, kurzfristige Lösungen für diese Personen zu finden. Oftmals sind diese aber nicht optimal oder der Situation angemessen. Vielmehr gibt es einen Bedarf an mittel- und längerfristigen Lösungen wie beispielsweise Notwohnungen. Dies macht auch die hier dargelegte Auslegeordnung zur Situation von wohnungs- und obdachlosen Personen im Kanton sowie die Erkenntnisse aus der Wissenschaft und die Erfahrungen anderer Kantone die Komplexität des Themas deutlich. So verlangt die passende Versorgung von Obdachlosen, Wohnungslosen oder Personen in prekären Wohnsituationen unterschiedliche Ansätze. Die von den Postulanten angesprochene Notschlafstelle ist als Notmassnahme in unmittelbaren Notsituationen sinnvoll. Für viele von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffene Menschen im Kanton sind andere, insbesondere längerfristige Massnahmen wie

¹⁹ Broschüre «[Angebote der Wohnhilfe - eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden](#)», Nationale Plattform gegen Armut (2018)

Notwohnungen sinnvoller. Die nachfolgende Aufstellung geht neben dem Bedarf nach einer Not-schlafstelle und Tageseinrichtungen wie Wärmestuben auch auf diese Form der Wohnunterstützung ein.

3.6.2 *Notschlafstellen*

Viele Gemeinden sehen sich immer wieder vor die Herausforderung gestellt, sehr kurzfristig eine passende Lösung für obdachlose und wohnungslose Personen zu finden. Nur sehr wenige Gemeinden verfügen über ein solches Angebot in ihrer Gemeinde. Häufig weichen sie auf Angebote ausserhalb ihrer Gemeinden oder des Kantons aus. So werden Übernachtungsangebote in Basel-Stadt auch von Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft genutzt. Dies kann gerade bei Kapazitätsengpässen problematisch sein: In solchen Fällen haben Personen aus dem Kanton Basel-Stadt Vorrang. Gleichzeitig ist das einzige Notschlafangebot im Kanton, das LaufeHuus in Laufen, nicht aus allen Gemeinden gut zugänglich. Die Zahlen zu dessen Auslastung und zur kommunalen Herkunft dessen Gäste, legen in diesem Zusammenhang die Vermutung nahe, dass das Übernachtungsangebot in Laufen gerade für Personen, die sich in Stadtnähe zu Basel befinden, aufgrund der geografischen Lage weniger attraktiv ist, als Angebote in Basel. Vielfach sind die Gemeinden gezwungen, kurzfristige und teils behelfsmässige Einzelfalllösungen zu finden, wie beispielsweise die Unterbringung in Hotels oder Zwischenlösungen in Wohnungen, die für den Asylbereich bestimmt sind. Diese Lösungen können zwar in der Regel die unmittelbare Notlage (Bedarf an Obdach) vorübergehend lösen, bieten aber keine Basis für eine nachhaltige Lösung des Problems. Die Situation ist entsprechend weder für die Gemeinden noch die betroffenen Personen optimal.

3.6.3 *Notwohnungen und betreutes Wohnen*

Notschlafstellen stellen nur für spezifische Situationen und eine bestimmte Zielgruppe eine angemessene Lösung dar. So ist für vulnerable Personen diese Unterbringungsart nicht geeignet. Gerade in den Bereichen von Wohnungslosigkeit und Situationen von prekären Wohnsituationen zeigen sich teilweise Angebotslücken, die über eine «Notunterbringung» hinausgeht. Die Sicherstellung einer angemessenen Wohnform ist insbesondere für vulnerable Personengruppe wie bspw. Familien zentral. Wie die Befragung der Gemeinden gezeigt hat, verfügen nur sehr wenige Gemeinden über ein entsprechendes Angebot an Notwohnungen. Auch Wohnplätze in Institutionen für betreutes Wohnen, die für Suchtmittelabhängige, psychisch beeinträchtigte Personen oder Menschen, die aus dem sozialen Gefüge gefallen sind zur Verfügung stehen, sind stark ausgelastet.

Weiter ist an dieser Stelle anzufügen, dass für eine nachhaltige Stabilisierung und Verbesserung der Situation einer obdach- oder wohnungslosen Person die Bereitstellung von Wohnraum, der über die blosser Gewährleistung eines Obdachs hinausgeht, essentiell ist. Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Sozial- und Selbstkompetenz und letztlich auch Arbeitsmarktfähigkeit setzen einen eigenen gesicherten Wohn- und Rückzugsraum voraus. Notwohnungen und betreutes Wohnen sind vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung im Vergleich zu einer Notschlafstelle sinnvoller. Auch neuere Ansätze, wie das in Basel-Stadt bereits zur Anwendung kommende Konzept «Housing-First», sind vielversprechend in Hinblick auf eine längerfristige Stabilisierung der Situation von obdachlosen Personen (vgl. Kapitel 3.4.3).

3.6.4 *Wärmestuben und weitere Tageseinrichtungen*

Die untersuchten Tageseinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft weisen unterschiedliche Auslastungen aus. Insbesondere Mittagstische oder Abendessen, wie von diversen Kirchgemeinden sowie der Lafechuchi angeboten, sind in der Regel sehr gut besucht. Auch spezialisierte Angebote, wie der Duschraum für wohnungslose Personen in Pratteln oder der «Coiffeurdienst» in Liestal, werden rege genutzt. Dagegen sind reine Aufenthaltsräume und Wärmestuben teilweise weniger stark frequentiert. Entsprechend ist insbesondere der Bedarf für Mahlzeiten und Hygiene vorhanden. Hinzu kommt, dass nicht nur obdach- und wohnungslose Personen, sondern auch armutsbetroffene Personen und Familien diese Angebote nutzen. Überdies sind auch Angebote der

Tageseinrichtungen in Basel-Stadt bei hilfsbedürftigen Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft beliebt. Nicht zuletzt ist bemerkenswert, dass Tagesangebote im Kanton Basel-Landschaft, im Unterschied zu den Basler Institutionen, häufig nur einmal wöchentlich oder monatlich geöffnet sind.

Es zeigt sich, dass Wärmestuben sich in das Angebot an niederschweligen sozialen Angeboten eingliedern. Der Übergang zwischen Wärmestuben und anderen sozialen Treffpunkten ist fließend und oft nutzen die gleichen Personen verschiedene Angebote. Dabei zeigt sich auch eine vorhandene Mobilität. Es erweist sich vor diesem Hintergrund als äusserst schwierig, aus einer übergeordneten Perspektive einen tatsächlichen Bedarf an einem konkreten Angebot wie einer Wärmestube an einem Ort zu bestimmen. Vielmehr muss hier die ganze Angebotslandschaft an sozialen Treff- und Begegnungsorten mitberücksichtigt werden. So können ein öffentlicher Mittagstisch, ein Kaffeetreff oder auch öffentliche Arbeitsplätze in einer Bibliothek alles Teile einer Sozialstruktur sein, die Menschen in prekären Wohnsituationen dient. Diese Sozialstruktur ist in der Regel jeweils lokal sehr ausgeprägt. Je nachdem kann eine Wärmestube eine Angebotslücke schliessen. Aus der Sicht des Kantons sind solche Lücken jedoch nicht ohne vertiefte Studien zu bestimmen, sondern müssten sinnvollerweise auf kommunaler Ebene beurteilt werden.

4 Auf- und Ausbau des Angebots an Notschlafstellen und Wärmestuben im Kanton

4.1 Ausgangslage

Die Analyse der Nachfrage und des Angebots an geeigneten Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesstrukturen für obdach- und wohnungslose Personen im Kanton zeigt, dass ein grundsätzlicher Bedarf an weiteren spezifischen Angeboten für die Zielgruppe vorhanden ist. Die von den Postulanten geforderte Notschlafstelle und Wärmestuben stellen zwei der möglichen Handlungsansätze dar. Ausgehend von den durch die Postulantinnen und den Postulanten geäusserten Forderungen führt der Regierungsrat in den nachfolgenden Überlegungen aus, was in Bezug auf den Ausbau dieser Strukturen zu beachten ist.

4.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Sicherstellung einer «angemessenen Wohnung» sind im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden (vgl. Kapitel 3.2). Somit sind auch die Gemeinden verantwortlich für den Aufbau einer Notschlafstelle oder Wärmestube. Der Kanton hat indessen auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen in beiden Bereichen keine Kompetenz, über eine beratende Funktion hinaus tätig zu werden.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen, ist eine Verortung der Zuständigkeit auf kommunaler Ebene sinnvoll. Es ist notwendig, dass Angebote in diesem Bereich in die kommunale Beratung und Sozialstruktur eingebunden sind. Es ist fraglich, ob der Kanton in der Lage wäre, ein bedarfsgerechtes Angebot zu entwickeln, das im ganzen Kanton gleichermassen eine sinnvolle Ergänzung darstellen würde. Damit ist für den Regierungsrat die Zuständigkeit eindeutig und korrekt bestimmt: Dort wo ein tatsächlicher Bedarf vorhanden ist, sind die Gemeinden gefordert eine bedarfsgerechte Lösung bereitzustellen.

4.3 Dezentrale versus zentrale Lösungen

Der Kanton Basel-Landschaft unterscheidet sich strukturell stark von seinem Nachbarkanton Basel-Stadt. Im Vergleich zum Stadtkanton verteilen sich die potenziellen Gäste einer Notschlafstelle oder Wärmestube auf 86 Gemeinden. Der Aufbau zentraler Strukturen, welche den Anspruch haben, für den gesamten Kanton zugänglich zu sein, lohnen sich daher im Landkanton nur bedingt. Auch die Analyse von Notschlafstellen in anderen Kantonen zeigt, dass diese in der Regel in grösseren Städten lokalisiert sind. Das gleiche gilt für Tageseinrichtungen wie Wärmestuben. Wie die Beispiele in Kapitel 3.4.5 zeigen, funktionieren die Angebote im Kanton aktuell sehr dezentral. Der Aufbau einer zentralen Wärmestube ähnlich des baselstädtischen Angebots «Soup and Chill» ist auch aus obengenannten Überlegungen im Landkanton nur begrenzt sinnvoll.

Gleichzeitig ist zumindest eine regionale Zusammenlegung nötig, um ein Notschlafstelle aufbauen und betreiben zu können. Keine der Gemeinden im Kanton verfügt über einen ausreichend grossen Bedarf für eine individuelle Lösung ausschliesslich für ihre Anwohnerinnen und Anwohner (vgl. Kapitel 3.3.3). Auch in den befragten Gremien äusserten die vertretenen Gemeinden den Wunsch nach einer regionalen Zusammenarbeit beim Aufbau einer Notschlafstelle.

Die bestehende Ausgangslage legt nahe, dass der Aufbau und Betrieb insbesondere einer Notschlafstelle regional erfolgen muss. Das führt jedoch zur Problematik, dass einerseits die Gemeinden für die Schaffung zuständig sind, andererseits dies nicht jede Gemeinde für sich alleine übernehmen kann. Eine gemeinsame Lösungsfindung unter den Gemeinden wäre somit erforderlich. Die Erfahrung und im Rahmen dieser Vorlage geführten Gespräche zeigen, dass dies oft schwierig ist und auch teilweise die Bereitschaft zur Zusammenarbeit fehlt. Der Kanton ist hier bereit, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der vorhandenen Ressourcen in beratender Funktion mitzuwirken. Eine entsprechende Zusammenarbeit einzelner Gemeinden mit Einbezug des KSA zwecks vertiefter Prüfung einer gemeinsamen Lösung findet aktuell statt (siehe Punkt 4.5). Weiter kann der Regierungsrat aber keinen objektiven Grund erkennen, der eine Zusammenarbeit der Gemeinden verunmöglichen würde und sieht es daher auch nicht als seine Pflicht an, Verantwortung für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu übernehmen.

4.4 Problematik der Fallzuständigkeit

Im Zusammenhang mit Notschlafstellen oder anderen Unterbringungsplätzen, die oft zu einer Unterbringung ausserhalb der eigenen Gemeinde führen, stellen sich Fragen der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit. Im Kern geht es darum, wer bei der Betreuung von Obdachlosen finanziell verantwortlich ist, insbesondere wenn eine Person aus ihrer ursprünglichen Gemeinde an einen anderen Ort verwiesen wird oder selbstständig in eine andere Gemeinde zieht bzw. in einer anderen Gemeinde ein entsprechendes Angebot aufsucht. Relevant für die Beurteilung dieser Fragen ist das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Dieses kommt auch sinngemäss für die Bestimmung der innerkantonalen Zuständigkeit zwischen den Gemeinden zur Anwendung (§ 4a Abs. 2 SHG). Gemäss ZUG kann der Unterstützungswohnsitz abweichend vom zivilrechtlichen Wohnsitz bestimmt werden und ist für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit entscheidend. In vielen Fällen ist jedoch unklar, wo genau dieser Unterstützungswohnsitz für obdachlose Personen liegt. Diese Unklarheiten führen oft zu Konflikten und erfordern aufwendige Abklärungen. Im Rahmen der Zuständigkeit sind folgende Punkte hervorzuheben:

- **Pflicht zur Unterstützung am Aufenthaltsort:** Wendet sich eine obdachlose Person an eine Gemeinde und bittet um Unterstützung, so ist die Gemeinde zur Aufnahme in die gesetzliche Sozial- oder Nothilfe verpflichtet, wenn kein anderer Unterstützungswohnsitz festgestellt werden kann. Liegt kein Unterstützungswohnsitz vor bzw. kann dieser nicht festgestellt werden, gilt die Person als „flottant“. Dies bedeutet, dass der Kanton die anfallenden Kosten übernimmt. Dennoch bleibt die aufnehmende Gemeinde für die Betreuung verantwortlich, da der Kanton keine eigenen Sozialdienste hat.
- **Überweisung durch fallführende Gemeinde:** Wenn eine Person unter behördlicher Anordnung durch die fallführende Gemeinde in einer anderen Gemeinde untergebracht wird, bleibt die zuweisende Gemeinde zuständig. Die Gemeinde, die die Zuweisung anordnet, bleibt gemäss ZUG die Aufenthaltsgemeinde und damit verantwortlich für den Fall (sinngemäss Art. 11 Abs. 2 ZUG). Diese Regel soll verhindern, dass die Gemeinde, in der die Person untergebracht wird, dauerhaft die Kosten trägt. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das Verbot der Abschiebung nach Art. 10 ZUG von Bedeutung. So dürfen Behörden eine bedürftige Person nicht zum Wegzug veranlassen respektive Schritte unternehmen, die den Wechsel der Unterstützung zu einer anderen Gemeinde herbeiführen.
- **Begründung eines Unterstützungswohnsitzes:** Eine obdach- oder wohnungslose Person kann einen Unterstützungswohnsitz in einer neuen Gemeinde begründen, wenn sie

glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, dauerhaft dort zu bleiben. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, eine angemessene Unterkunft anzubieten und trägt die Kosten. Die Unterbringung kann auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Die fallführende Gemeinde bleibt jedoch zuständig für das Finden einer Folgeleistung und bleibt Kostenträgerin.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass obdachlose Personen häufig in Gemeinden mit niederschweligen Übernachtungsmöglichkeiten ziehen. Gemeinden ohne eigene Angebote greifen oft auf die Einrichtungen anderer Gemeinden zurück. Auch wenn die ursprüngliche Gemeinde für die Kosten aufkommt oder den Fall weiterführt, erfolgt eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts der betroffenen Personen an den Ort der Übernachtungsangebote. Gerade Personen in oft wechselnden prekären Wohnsituationen haben häufig Unterbrüche in der Unterstützung, da es ihnen nicht gelingt, einen konstanten Kontakt zum Sozialdienst aufrechtzuerhalten. Nach einem Unterbruch nehmen sie dann oft am Aufenthaltsort Kontakt mit der Sozialhilfe auf und nicht am Ort der ursprünglichen Unterstützung. Vielfach sind dann auch eindeutige Rückschlüsse auf die ursprünglich zuständige Gemeinde schwierig und umstritten. Dadurch geraten die Standortgemeinden oft in eine finanzielle und organisatorische Belastung, da sie im Laufe der Zeit die Verantwortung für die Fallführung übernehmen müssen.

Ein weiteres Problem ergibt sich spezifisch für die Thematik der Notschlafstelle, wenn Personen ohne Unterstützungswohnsitz durch Kostengutsprachen an andere Gemeinden „weitergereicht“ werden, ohne dass eine klare Fallaufnahme erfolgt. Hier kann es zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen, weil die „zuweisende“ Gemeinde gemäss ZUG eigentlich die Verantwortung für den Fall behält. Im Zusammenhang mit Notschlafstellen, vor allem wenn diese von einer Gemeinde betrieben werden, stellen sich daher zusätzliche Fragen:

- **Verantwortung der Herkunftsgemeinde sicherstellen:** Es ist wichtig, dass die Herkunftsgemeinden weiterhin für die Kosten zuständig bleiben, auch wenn die betroffene Person eine Notschlafstelle in einer anderen Gemeinde nutzt. Hier müssen klare Zuständigkeitsregelungen getroffen werden, um zu verhindern, dass die Standortgemeinde allein für die zusätzlichen Kosten aufkommt. Dabei ist zentral, dass auch obdachlose Personen in der Regel Anspruch auf Leistungen der Sozial- oder Nothilfe haben. Dazu gehört neben der Unterbringung auch ein Grundbedarf sowie die Kosten der Krankenversicherung. Weiter haben diese Personen das Recht auf eine Begleitung im Rahmen der Sozialhilfe sowie Zugang zum Rechtsschutzverfahren bei Streitigkeiten. Damit dies sichergestellt ist, muss ein Fall aktiv von einer zuständigen Gemeinde geführt werden.
- **Aktive Fallbetreuung und Folgeleistungen:** Die fallführende Gemeinde muss selbst oder in geregelter Zusammenarbeit mit der betreuenden Organisation aktiv daran arbeiten, nachhaltige Lösungen für die Personen zu finden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Notschlafstellen nicht zur Lösung des Problems beitragen, sondern es eher verschärfen, indem sie eine dauerhafte Auffanglösung bieten, ohne die prekäre Lebenssituation langfristig zu verbessern.

Insgesamt zeigt sich, dass eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden notwendig sind, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen und den Betroffenen tatsächlich nachhaltige Perspektiven zu bieten.

4.5 Laufende Projekte

Auf Initiative der Stadt Liestal haben sich mehrere Gemeinden in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, mit dem Ziel, den Aufbau einer gemeinsamen Notschlafstelle im Kanton Basel-Landschaft zu prüfen. Im Fokus steht in erster Linie der Aufbau einer Notschlafstelle mit integrierter Wohnberatung. Der Kanton ist mit dem KSA in der Arbeitsgruppe vertreten und wird die Gemeinden bei der Umsetzung des Anliegens beratend unterstützen.

4.6 Fazit

Die aufgeführten Überlegungen sind beim Aufbau eines neuen Angebots an Notschlafstellen oder Wärmestuben zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang erscheint dem Regierungsrat basierend auf der dargelegten Analyse die Errichtung einer Notschlafstelle nicht zwingend als die geeignetste Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Personen:

- **Begrenzter Bedarf:** Die Befragung bei den Gemeinden zeigt, dass der Bedarf nach einer Notschlafstelle zwar in gewissen Gemeinden vorhanden, jedoch mengenmässig überschaubar ist. Gleichzeitig zeigt die Umfrage, dass die meisten Gemeinden in der Lage sind, kurzfristige Lösungen für wohnungs- und obdachlose Personen zu finden. Jedoch zeigt sich, dass diese oftmals nicht optimal oder der Situation angemessen sind. Es ist fraglich, ob eine Notschlafstelle für all diese Fälle eine optimale Lösung bieten kann.
- **Begrenzte Zielgruppe:** Für vulnerable Personen (z.B. alleinerziehende Personen mit Kindern) ist eine Notschlafstelle keine geeignete Lösung. Für diese Zielgruppen hätte der Aufbau einer Notschlafstelle keine Verbesserung ihrer Situation zur Folge.
- **Kurzfristige Lösung:** Eine Notschlafstelle löst lediglich die Problematik einer geschützten Übernachtung, bietet aber keinen Raum für eine persönliche Stabilisierung und Entfaltung. Die Lebenssituation bleibt prekär, es werden jedoch die Risiken dieser Prekarität abgefedert. Notwohnungen oder andere längerfristige sowie umfassendere Einrichtungen bieten hier im Gegensatz einen Ansatzpunkt, der eine aktive Bearbeitung der Situation erlaubt.
- **Risiko der Verstetigung:** Des Weiteren besteht die Gefahr, dass das Angebot einer Notschlafstelle nicht nur als kurzfristige und einmalige Lösung genutzt wird. Es ist unbedingt zu verhindern, dass solche Angebote als dauerhafte Auffanglösung missbraucht werden und eine nachhaltige Lösung der prekären Lebenssituation verhindern.
- **Herausforderungen einer regionalen Umsetzung:** Der aufgezeigte Diskurs zur regionalen Zusammenarbeit sowie der Fallzuständigkeit zeigt eine weitere Problematik auf, die sich beim Aufbau einer Notschlafstelle stellt. Ein Angebot nur für eine Gemeinde allein lohnt sich angesichts der potenziellen Fallzahlen nicht. Eine Regionalisierung macht damit grundsätzlich Sinn. Die dafür nötige Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch unter Umständen herausfordernd. Zudem erschwert das Risiko einer Verlagerung von Sozialhilfefällen hin zur Standortgemeinde die Einigung hinsichtlich des künftigen Standorts.

Lösungen wie begleitete Wohnformen oder Notwohnungen, die eine längerfristige Stabilisierung der Wohnsituation vorsehen, erscheinen aus Sicht des Regierungsrats vor diesem Hintergrund sinnvoller und sind bei künftigen Projekten unbedingt mitzudenken. Auch die Umsetzung solcher Lösungen verortet der Regierungsrat mangels kantonaler Zuständigkeit bei den Gemeinden. Er ist sich jedoch bewusst, dass für die Erarbeitung neuer Konzepte und die Umsetzung regionaler Projekte, der Kanton eine gewisse unterstützende Rolle wahrnehmen kann. Diese sieht er insbesondere im Bereich der Beratung und Unterstützung der Koordination. Um die kantonale Rolle strategisch zu festigen, wird das Thema der Wohnhilfen für obdach- und wohnungslose Personen auch künftig als Massnahme in der kantonalen Sozialhilfestrategie verbleiben. Der Kanton plant die Massnahme in der Umsetzungsagenda 2025-2028 auf Basis der Erkenntnisse des vorliegenden Berichts zu schärfen. Der Fokus soll in der anstehenden Umsetzungsperiode auf der Förderung von Massnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Wohnsituation liegen. Anhand von Grundlagenarbeiten und Best Practices sowie der Partizipation in kommunalen Projekten wird der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden auf dieses Ziel hinarbeiten.

5 Notunterkunft für Jugendliche

Die in diesem Bericht bis hier erwähnten Strukturen und Einrichtungen richten sich an erwachsene Personen. Für Kinder und Jugendliche sind diese nicht geeignet. Notschlafplätze für diese Zielgruppe müssen andere Ansprüche erfüllen. Sie richten sich hauptsächlich an Jugendliche und teilweise auch junge erwachsene Personen.

5.1 Politische Vorstösse

In den letzten Jahren sind neben dem in dieser Vorlage behandelten Vorstoss bezüglich Notunterkunft für Jugendliche (vgl. Postulat 2023/36 von Pascale Meschberger, Kapitel 1.3) verschiedene Vorstösse eingereicht worden, welche dieses Thema tangieren: Die [Interpellation 2023/33](#) von Ernst Schürch «Stationäre Kinder- und Jugendhilfe» hat eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Angebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe verlangt und wurde am 13. Juni 2023 vom Regierungsrat beantwortet. Noch in Beantwortung befindet sich das [Postulat 2019/815](#) «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre)» von Caroline Mall. Das Postulat verlangt unter anderem eine Überprüfung des Angebots spezifisch für junge Frauen und Mädchen in Notsituationen, die Schutz vor Gewalt brauchen. Das Postulat befindet sich aktuell bei der Sicherheitsdirektion (SID) in Beantwortung.

Im März 2024 beantwortete der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine schriftliche Anfrage von Johannes Sieber [«betreffend die Situation obdachloser Jugendlicher in der Region Basel»](#). Die Antwort umfasst die Situation junger Erwachsener und legt dar, dass die vorhandenen Daten kaum minderjährige Obdachlose ausweisen. Der Regierungsrat Basel-Stadt verweist darauf, dass für Minderjährige in Notsituationen im Kanton Basel-Stadt ein Auffangnetz existiere und obdachlose Minderjährige in einer stationären Einrichtung aufgenommen werden könnten. Die Bedürfnisse würden durch das soziale Netz abgedeckt und es bestünde kein Bedarf nach einer speziellen Notschlafstelle für Jugendliche.

5.2 Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Kanton **Basel-Landschaft** verfügt über mehrere Kinder- und Jugendhilfe-Angebote für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.²⁰ Einerseits gibt es **Notbetten** für Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund einer Krisensituation nicht nach Hause trauen und von sich aus Schutz suchen. Sie stehen Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 18 Jahren rund um die Uhr zur Verfügung. Sie bieten bis zu drei Nächte Schutz. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Telefonnummer 147. Das Angebot ist gemeinsam mit Basel-Stadt konzipiert. Die Standorte der Notbetten befinden sich verteilt in den Kantonsgebieten Basel-Stadt und Basel-Landschaft und werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht öffentlich bekannt gegeben. Insbesondere bei innerfamiliären Konflikten und / oder Gewaltvorfällen kann der nicht bekannte Standort ein wichtiger Schutzfaktor darstellen. Somit unterscheidet sich das Angebot der Notbetten von jenem einer Notschlafstelle, die öffentlich bekannt ist und nicht den Schutz vor anderen Personen, sondern den Schutz vor Kälte, Hunger etc. beabsichtigt.

Andererseits besteht die Möglichkeit einer **notfallmässigen Unterbringung** für Kinder und Jugendliche, welche durch Zuweisung einer Fachperson kurzfristig genutzt werden kann. Auch hier beträgt die vorgesehene Nutzungsdauer drei Nächte. In der Zwischenzeit muss von der zuweisenden Stelle eine Anschlusslösung gefunden werden. Auch dieses Angebot ist gemeinsam mit Basel-Stadt konzipiert. Die durch **Basel-Landschaft** beauftragten Institutionen für die notfallmässige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen umfassen das Zentrum Erlenhof (Liestal, Reinach), die Heime Auf Berg AG (Seltisberg und Basel) sowie das Kinder- und Jugendheim Laufen. Beauftragte Kinder- und Jugendheime in **Basel-Stadt** (Bürgerliches Waisenhaus, Durchgangsstation Foyers, Durchgangsheim im Vogelsang, Kinderheim Holee und Kinderheim Lindenberg) können ebenfalls angefragt werden.

Als Alternative zur notfallmässigen Unterbringung in einem Heim ist die Unterbringung in Pflegefamilien möglich, welche durch zwei Dienstleistungsanbieter für Familienpflege im Auftrag des Kantons vermittelt und begleitet werden. Die zum Einsatz kommenden Pflegefamilien verfügen über eine Anerkennung für Kriseninterventionen und dürfen ein Kind in einer Krisensituation für bis zu 90 Tage aufnehmen.

Ein Leitfaden²¹ liegt vor, der Behörden, Fachpersonen und Fachstellen für die Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen in Heimen und Pflegefamilien instruiert.

²⁰ [Notbetten und Notfallunterbringung - Baselland](#)

²¹ [Leitfaden für Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen](#)

5.2.1 Auslastung der Angebote

Eine Analyse der Belegung durch Baselbieter Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 zeigt, dass die beiden Angebote nicht stark ausgelastet sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen: Im Angebot der Notbetten waren im Jahr 2023 acht Kinder und Jugendliche für insgesamt 37 Tage untergebracht. Die Dauer betrug zwischen drei bis fünf Tagen. Ausserdem waren zwei Kinder oder Jugendliche während insgesamt elf Tagen notfallmässig untergebracht. In acht Fällen hat der Kanton eine Krisenplatzierung in einer Pflegefamilie finanziert. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen kamen während vier bis 71 Tagen in einer Pflegefamilie unter.

Die Angebote verzeichneten in den letzten Jahren keine Kapazitätsengpässe. Eine Ausweitung ist daher aus Sicht des Regierungsrats aktuell nicht angezeigt.

5.2.2 Angebote speziell für Mädchen und junge Frauen

Für Mädchen und junge Frauen, die notfallmässig geschlechtergetrennt untergebracht werden müssen, stehen Plätze im Mutter-Kind-Haus (für minderjährige Mütter mit Kind) und auf der Frauenwohngruppe der Heime auf Berg AG (für junge Frauen ab 15 Jahren bis zum 18. Geburtstag) zur Verfügung. Diese befinden sich in Basel-Stadt, sind aber von Basel-Landschaft beauftragt. Zudem bestehen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt Jugendheim-Angebote für längerdauernde Unterbringungen von weiblichen Jugendlichen. Bezüglich des spezifischen Bedarfs an Schutzunterkünften für weibliche Jugendliche wird die Beantwortung des [Postulats 2019/815](#) «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre)» von Caroline Mall Auskunft geben.

5.3 Fehlende Angebote für obdachlose Jugendliche ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Es gibt Kinder und Jugendliche, die sich nicht auf ein Angebot der Jugendhilfe einlassen möchten oder können oder die ihren Platz in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Gründen verlieren oder verlassen. Drogenabhängige Jugendliche können wegen ihres Drogenkonsums oft nicht in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden. Jugendliche, die bereits auf der Straße leben, haben häufig ein starkes Bedürfnis nach Unabhängigkeit. Sie möchten ihr Leben selbst in die Hand nehmen und nicht unter der Aufsicht von Fachkräften stehen.²² Für solche Jugendliche gibt es weder in Basel-Stadt noch in Basel-Landschaft eine Notschlafstelle.

Notschlafstellen wie das [Nemo](#) in Zürich und das [Pluto](#) in Bern bieten für Jugendliche zwischen 14 respektive 16 und 23 Jahren auf unkomplizierte, niederschwellige Weise Zugang zu Obdach, Schutz und Sicherheit in Notsituationen, unabhängig von ihrem Hintergrund und ihrem Konsum. Sie beherbergen also nicht nur Minderjährige, sondern auch junge Erwachsene.

Die Notschlafstelle Pluto hat im Zeitraum vom 27. Mai 2022 bis 31. Mai 2023 150 verschiedene Personen à je 1 bis 84 Nächte beherbergt. Pluto bietet 7 Plätze an und verfügt über zwei zusätzliche Notbetten. Durchschnittlich sind pro Nacht 6 Betten belegt, was darauf hindeutet, dass das Angebot sehr rege genutzt wurde.²³ Jede dritte der 150 Personen war minderjährig, zwei Drittel also volljährig. Die Minderjährigen verbrachten im Schnitt nur drei Nächte in der Notschlafstelle Pluto. Der häufigste Nutzungsgrund von Minderjährigen waren Konflikte und / oder Gewalt in der Familie. Ausschluss aus einer Asylunterbringung oder einem Jugendheim waren weitere Gründe, wobei das Verlassen des stationären Settings auch selbst gewählt sein kann («auf Kurve» gehen). Auch Nemo hat im Jahr 2023 152 Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine Übernachtung geboten, wobei der Anteil Minderjähriger nicht bekannt ist.²⁴

²² Siehe z.B. [SRF Beitrag von 2021](#).

²³ [Jahresevaluationsbericht "Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen"](#) Sept. 2023, S.14ff

²⁴ Siehe die [Website von Nemo](#).

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Angeboten für obdachlose Kinder und Jugendliche ist, dass es aus kinderschutzrechtlichen Gründen angesagt ist, dass Minderjährige nur sehr kurzfristig niederschwellig in einer Notschlafstelle Unterschlupf finden, ohne dass die Personen, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Minderjährigen innehaben, informiert sind und damit ihre Verantwortung für die Minderjährigen wahrnehmen können. Entsprechend informieren auch die Notschlafstelle Pluto²⁵ und die Anbietenden von Notbetten die Personen, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht von Minderjährigen innehaben, innerhalb der gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen über den Aufenthalt ihres Kindes.

5.4 Bedarf für eine Ausweitung des Angebots

Im Kanton und generell in der Nordwestschweiz gibt es kaum verlässliche Zahlen zu obdachlosen Kindern und Jugendlichen, was die Einschätzung des Bedarfs erschwert. Die Belegungszahlen der Notschlafstelle Pluto zeigt, dass ein vorhandenes Angebot sowohl von Minderjährigen wie auch – und dies zu einem bedeutend grösseren Teil – von jungen Erwachsenen wahrgenommen wird. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf von Minderjährigen aus Basel-Landschaft teilweise durch bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt werden kann. Dies betrifft insbesondere die grösste Zielgruppe, die bei der Notschlafstelle Pluto ausgewiesen ist, nämlich Minderjährige, die durch Konflikte und / oder Gewalt in der Familie Zuflucht suchen. Auf diese Zielgruppe sind die Notbetten und die Möglichkeiten der notfallmässigen Unterbringung ausgerichtet. Für Jugendliche mit anderweitigem Bedarf dürften die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kaum geeignet sein. Für diese besonderen Fälle von Minderjährigen ist die Sicherung des Obdachs Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe, wobei die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zeitnah involviert wird.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse bei den Gemeinden im Jahr 2021 sowie der Angebotserhebung im Kanton Basel-Landschaft 2023 wurde weder von den Gemeinden noch den angefragten Institutionen ein entsprechender Bedarf gemeldet. Auch in den beratenden Kommissionen (KKSH, FKSH) wurde kein Bedarf an Notschlafangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene geäussert. Ebenfalls kein Thema ist dies in der Beratung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe und auch nicht in den jährlichen Audits zur Überprüfung des ordnungsgemässen Sozialhilfevollzugs, die das KSA jährlich bei den Gemeinden durchführt.

6 Abschliessende Beurteilung

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der an ihn gestellten Postulate in Bezug auf die Situation von obdach- und wohnungslosen Personen. So ist der Zugang zu angemessenem Wohnraum ein verfassungsmässiger Grundsatz und eine wichtige Basis für gesellschaftliche Teilhabe und physische und psychische Gesundheit.

Mit der vorliegenden Auslegeordnung hat der Regierungsrat einen Überblick erarbeitet über aktuell im Kanton bestehende Angebote für obdach- und wohnungslose Personen und stellt diese dem von den Gemeinden geäusserten Bedarf gegenüber. Gleichzeitig zeigt die Vorlage anhand bestehender Erkenntnisse der Wissenschaft und den Erfahrungen anderer Kantone auf, welche Ansätze bei der Unterstützung von obdach- und wohnungslosen Personen sinnvoll sind. Der Regierungsrat stellt auf dieser Basis fest, dass punktuell Bedarf nach einem Ausbau der Angebote für obdach- und wohnungslose Personen besteht. Auf Grundlage der dargelegten Kompetenzordnung im Kanton ist für den Regierungsrat klar, dass der Kanton Basel-Landschaft beim Auf- oder Ausbau von Angeboten für obdach- und wohnungslose Personen keine zentrale Rolle übernehmen kann. Der Kanton verfügt nicht über die Kompetenzen, um Angebote wie eine Notschlafstelle oder Wärmestuben aufzubauen oder sich finanziell daran zu beteiligen. Die kantonale Gesetzgebung ordnet die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von obdach- und wohnungslosen Menschen den Gemeinden zu. Die bestehende Kompetenzordnung ist dabei aus Sicht des Regierungsrats sinn-

²⁵ Siehe die [Webseite von Pluto](#)

haft und eine zentrale Steuerung nicht sachdienlich. So zeigt sich anhand des Bedarfs und der bestehenden Angebotslandschaft im Kanton, dass eine kommunale oder regionale Steuerung sowohl von Übernachtungs- als auch Tageseinrichtungen sinnvoller ist. Nur so wird sichergestellt, dass die Angebote dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Das Thema ist jedoch kantonal über die Sozialhilfestrategie verankert und wird vom Kanton auf diesem Weg weiter begleitet. In seiner koordinierenden Rolle ist der Kanton dabei bestrebt, kommunale Projekte bei Bedarf beratend zu unterstützen. Diese Funktion nimmt er, vertreten durch das KSA, wie unter 4.5. *Laufende Projekte* ausgeführt, bereits wahr. Des Weiteren zeigt die Analyse der spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen, dass mit den Notbetten und den Möglichkeiten der notfallmässigen Unterbringung bereits zielgruppengerechte Angebote im Kanton zur Verfügung stehen. Für Jugendliche, für die diese Angebote nicht geeignet sind, ist die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe zuständig. Ein Bedarf für einen Aufbau weiterer spezifischer Angebote konnte basierend auf der Umfrage bei den Gemeinden nicht ausgemacht werden.

Die Anliegen der Postulantinnen und Postulanten werden mit den dargelegten Ausführungen und Überlegungen beantwortet. Der Regierungsrat beantragt entsprechend dem Landrat, die Postulate auf dieser Basis abzuschreiben.

Neben der Beantwortung der vorliegenden Postulate soll die dargelegte Analyse die Sichtbarkeit bestehender Angebote für obdach- und wohnungslose Personen erhöhen und kann als Grundlage dienen für die Umsetzung künftiger kommunaler Projekte in diesem Bereich. Der Bericht zeigt dabei neben den Notschlafstellen und Wärmestuben auch die Relevanz von weiteren Möglichkeiten der Unterstützung von obdach- und wohnungslosen Personen auf. Neben der Notschlafstelle, als unmittelbare Linderung der Folgen von Obdachlosigkeit, möchte der Regierungsrat auf die Bedeutung von längerfristigen Angeboten im Bereich der Wohnhilfe wie Notwohnungen oder begleitete Wohnformen hinweisen. Im Sinne einer nachhaltigen Stabilisierung der Wohnsituation von obdach- und wohnungslosen Personen sind solche Angebote bei der Umsetzung von kommenden Projekten mitzudenken. Der Kanton wird in der Umsetzungsagenda 2025-2028 der kantonalen Sozialhilfestrategie insbesondere auf diese Massnahmen der Wohnhilfe fokussieren. Mittels Bereitstellung geeigneter Konzepte und Best Practices möchte der Kanton eine gute Basis bieten für kommende Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Situation von Personen in prekären Wohnsituationen. Laufende und künftige kommunale Projekte wird er zudem bedarfsgerecht und im Rahmen seiner Möglichkeiten koordinativ unterstützen.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Postulat 2020/501 «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von 'Wärmestuben' im Kanton Baselland» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland» wird abgeschrieben
3. Das Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland» wird abgeschrieben.

Liestal, 17. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

Landratsbeschluss betreffend Sammelvorlage betreffend vier Vorstössen zum Thema Notschlafstellen und Wärmestuben

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2020/501 «Armutsstrategie III: Postulat zur Einführung von 'Wärmestuben' im Kanton Baselland» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2023/36 «Notunterkunft für Jugendliche» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: